



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
28. April 2017

Resolution 2351 (2017)

**verabschiedet auf der 7933. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. April 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara und sie *bekräftigend,*

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten zur Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012), 2099 (2013), 2152 (2014), 2218 (2015) und 2285 (2016),

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und *in Anbetracht* der Rolle und der Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Nachbarstaaten, umfassender mit den Vereinten Nationen und miteinander zusammenzuarbeiten und ihre Mitwirkung zu verstärken, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

in Anbetracht dessen, dass die Herbeiführung einer politischen Lösung für diese langjährige Streitigkeit und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union des Arabischen Maghreb zu Stabilität und Sicherheit in der Sahel-Region beitragen würden,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO), weiter aufmerksam zu verfolgen, und erneut erklärend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss und dass die Ressourcen effektiv bewirtschaftet werden müssen,

betonend, dass die Leistung der MINURSO regelmäßig evaluiert werden muss, damit die Mission die Fähigkeiten und die Flexibilität beibehält, die für die wirksame Durchführung ihres Mandats nötig sind,



ferner betonend, dass die Prozesse der Vereinten Nationen für die Einstellung, Bindung und Verwendung von Personal der MINURSO es ermöglichen sollen, die Strukturen der Mission schnell und leicht an ein sich veränderndes operatives Umfeld anzupassen, und *Kenntnis nehmend* von der Absicht des Generalsekretärs, diese Prozesse zu reformieren, um die Flexibilität der Organisation zu erhöhen,

aner kennend, dass die MINURSO eine wichtige Rolle vor Ort spielt und ihr Mandat vollständig erfüllen muss, so auch indem sie den Persönlichen Gesandten dabei unterstützt, eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verstöße gegen bestehende Vereinbarungen und *mit der Aufforderung* an die Parteien, ihre jeweiligen Verpflichtungen zu achten,

Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 11. April 2007 vorgelegten marokkanischen Vorschlag und *unter Begrüßung* der ernsthaften und glaubwürdigen marokkanischen Bemühungen, den Prozess einer Lösung näherzubringen, sowie *Kenntnis nehmend* von dem dem Generalsekretär am 10. April 2007 vorgelegten Vorschlag der Polisario-Front,

in diesem Zusammenhang die Parteien *ermutigend*, stärkeren politischen Willen für eine Lösung unter Beweis zu stellen, namentlich indem sie erweiterte Gespräche über ihre jeweiligen Vorschläge führen, und *ferner* die Nachbarländer *ermutigend*, zu dem politischen Prozess beizutragen,

Kenntnis nehmend von den vier unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs durchgeführten Verhandlungsrunden und *feststellend*, wie wichtig es ist, dass sich die Parteien verpflichten, den Verhandlungsprozess fortzusetzen,

den Parteien *nahelegend*, die Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei der Durchführung des im Januar 2012 aktualisierten Aktionsplans für vertrauensbildende Maßnahmen wiederaufzunehmen, einschließlich Programmen zur Zusammenführung von Menschen, die durch den Konflikt seit über 40 Jahren getrennt sind, und den Parteien *ferner nahelegend*, zusätzliche geeignete vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen,

betonend, wie wichtig es ist, die Menschenrechtssituation in Westsahara und in den Lagern in Tindouf zu verbessern, und den Parteien *nahelegend*, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft unabhängige und glaubwürdige Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Achtung der Menschenrechte zu erarbeiten und durchzuführen, eingedenk ihrer diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen,

den Parteien *nahelegend*, ihre jeweiligen Bemühungen um eine Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit, in Westsahara und in den Flüchtlingslagern von Tindouf fortzusetzen,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Maßnahmen und Initiativen Marokkos in der letzten Zeit und der Rolle der in Dakhla und Laayoune tätigen Kommissionen des Nationalen Rates für Menschenrechte und der Interaktionen Marokkos mit den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen,

in Würdigung des Fachbesuchs des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Westsahara im April 2015 und in den Flüchtlingslagern von Tindouf im Juli und August 2015 und eindringlich zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem Amt ermutigend, einschließlich durch die Erleichterung weiterer Besuche in der Region,

mit großer Besorgnis feststellend, welche Entbehrungen die saharaischen Flüchtlinge nach wie vor erleiden und dass sie auf humanitäre Hilfe von außen angewiesen sind, und *ferner feststellend*, dass für diejenigen, die in den Flüchtlingslagern von Tindouf leben, keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen und die Gefahr besteht, dass die Nahrungsmittelhilfe möglicherweise gekürzt wird,

erneut darum ersuchend, dass die Frage einer Registrierung der Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern von Tindouf geprüft wird, und *betonend*, dass diesbezügliche Anstrengungen unternommen werden müssen,

betonend, wie wichtig eine von den Parteien eingegangene Verpflichtung ist, den Verhandlungsprozess durch Gespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortzusetzen, und eine produktive Mitwirkung von Frauen an diesen Verhandlungen *befürwortend*,

in der Erkenntnis, dass die Konsolidierung des Status quo nicht akzeptabel ist, und *ferner feststellend*, dass Fortschritte bei den Verhandlungen unerlässlich dafür sind, alle Aspekte der Lebensqualität des Volkes von Westsahara zu verbessern,

mit dem Ausdruck seines Dankes für die Bemühungen, die der Persönliche Gesandte des Generalsekretärs für Westsahara, Botschafter Christopher Ross, während seiner Amtszeit unternommen hat, *bekräftigend*, dass er den Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Westsahara auch weiterhin voll dabei unterstützen wird, Verhandlungen zwischen den Parteien zu erleichtern, und *mit der Aufforderung* an die Parteien und die Nachbarstaaten, mit dem Persönlichen Gesandten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Westsahara und Leiterin der MINURSO, Kim Bolduc,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. April 2017 (S/2017/307),

1. *beschließt*, das Mandat der MINURSO bis zum 30. April 2018 zu verlängern;
2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der MINURSO geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten, und *fordert* die Parteien *auf*, diese Abkommen uneingeschränkt zu befolgen;
3. *stellt fest*, dass die jüngste Krise in der Pufferzone in Guerguerat grundsätzliche Fragen in Bezug auf die Waffenruhe und die damit zusammenhängenden Abkommen aufwirft, und *ermutigt* den Generalsekretär, zu erkunden, wie diese Fragen gelöst werden können;
4. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der MINURSO, so auch im Hinblick auf deren ungehinderten Austausch mit allen Gesprächspartnern, voll zu kooperieren und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit und den sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen;
5. *betont*, wie wichtig die von den Parteien eingegangene Verpflichtung ist, den Prozess der Vorbereitung einer fünften Verhandlungsrunde fortzusetzen, *erinnert* daran, dass er sich der in dem Bericht vom 14. April 2008 (S/2008/251) enthaltenen Empfehlung angeschlossen hat, wonach es für Verhandlungsfortschritte unerlässlich ist, dass die Parteien Realismus und einen Geist des Kompromisses beweisen, und *ermutigt* die Nachbarländer, wichtige Beiträge zu diesem Prozess zu leisten;

6. *fordert die Parteien auf*, den politischen Willen zu zeigen und in einer dem Dialog förderlichen Atmosphäre zu arbeiten, um die Verhandlungen wiederaufzunehmen und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012), 2099 (2013), 2152 (2014) und 2218 (2015) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

7. *bekräftigt* seine volle Unterstützung für die Entschlossenheit, mit der der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in diesem Zusammenhang auf eine Lösung der Westsahara-Frage hinarbeiten, um den Verhandlungsprozess mit neuer Dynamik und einem neuem Geist, der zur Wiederaufnahme eines politischen Prozesses führt, wieder in Gang zu setzen und so eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen;

8. *fordert die Parteien auf*, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der seit 2006 unternommenen Anstrengungen und der späteren Entwicklungen wiederaufzunehmen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und verweist auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, für diese Gespräche angemessene Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich über den Stand und den Fortgang dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen, über die Durchführung dieser Resolution sowie über Schwierigkeiten bei den Einsätzen der MINURSO und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, *bekundet seine Absicht*, zusammenzutreten, um diese Unternehmungen entgegenzunehmen und zu erörtern, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht *ferner*, weit vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Sicherheitsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ernennung des oder der neuen Persönlichen Gesandten darüber auf dem Laufenden zu halten, i) welche Fortschritte der/die Persönliche Gesandte in Zusammenarbeit mit den Parteien in Richtung auf eine für beide Parteien annehmbare politische Lösung erzielt, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, vorsieht und einen klaren Weg für die Zukunft vorzeichnet, ii) wie die Leistungsmaßstäbe der MINURSO entwickelt und angewandt werden, iii) wie die Strukturen und die personelle Besetzung neu organisiert werden können, um die Ziele der Mission effizient zu erreichen, und iv) wie neue Technologien in Betracht gezogen werden, um Risiken zu mindern, den Schutz der Truppe zu verbessern und das Mandat der MINURSO besser zu erfüllen;

12. *legt* den Parteien *nahe*, die Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen wiederaufzunehmen, um vertrauensbildende Maßnahmen zu prüfen und nach Möglichkeit zu erweitern;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, neue und zusätzliche freiwillige Beiträge zur Finanzierung von Ernährungsprogrammen zu leisten, um sicherzustellen, dass

den humanitären Bedürfnissen der Flüchtlinge angemessen entsprochen wird, und Nahrungsmittelkürzungen zu vermeiden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der MINURSO uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

15. *unterstützt* die Erhöhung des Anteils des medizinischen Personals im Rahmen der derzeit genehmigten Personalstärke des uniformierten Personals, um die im jüngsten Bericht des Generalsekretärs ersucht wird, um der erheblichen Überlastung der medizinischen Kapazitäten der MINURSO zu begegnen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
